

GEBRAUCHSANWEISUNG

CHEMOCOLOR

Farbstofflösungen für Passivierungen

CHEMOCOLOR BLUE
CHEMOCOLOR YELLOW

Art. Nr.: 7443
Art. Nr.: 7442

CHEMOCOLOR Farblösungen als Zusatz für Passivierungen (z. B. **CHEMOPAS 2003 HP**) werden als flüssige Konzentrate geliefert.
Derzeit sind **CHEMOCOLOR BLUE** und **CHEMOCOLOR YELLOW** lieferbar.

Empfohlen wird bei den **CHEMOCOLOR** - Farblösungen ein Ansatz von 0,1 – 0,3 % Konzentrat. Die nötige Konzentration ermittelt man am besten durch Vorversuche.

Ansatzvorschrift für 100 l Passivierung mit Farblösung

- 40 l Leitungswasser
- 150 ml Salpetersäure
- durchmischen
- 3,5 l **CHEMOPAS 2003 HP** für Hochleistungs-Blaupassivierung
oder
- 15 – 25 l **CHEMOPAS 2003 HP** für Hochleistungs-Blaupassivierung mit erhöhtem Korrosionsschutz
- durchmischen
- Zugabe von 0,1 – 0,3 Litern **CHEMOCOLOR**
- auf Endvolumen auffüllen
- durchmischen
- pH-Wert kontrollieren und gegebenenfalls nachstellen

Arbeitsablauf

Der Arbeitsablauf entspricht dem einer herkömmlichen Blaupassivierung, z. B. der **CHEMOPAS 2003 HP**.

Überwachung und Instandhaltung

Bei Nachlassen der Farbtintensität sind Zugaben von **CHEMOCOLOR** bis zum Erreichen des gewünschten Farbtones notwendig. Die Blaupassivierung ist wie üblich zu verstärken, Bei längeren Arbeitspausen kann es zur Zersetzung der **CHEMOCOLOR** - Produkte kommen. Hier sind dann Zugaben an **CHEMOCOLOR** entsprechend des Frischansatzes notwendig.

Sicherheitshinweise

Bei Ansatz und Umgang mit den Produkten der **CHEMOCOLOR** - Reihe sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung) zu beachten.

Weitere Hinweise

Informationen über Gefahren für Mensch und Umwelt, Sicherheitsratschläge, Erste Hilfe, Handhabung und Lagerung, Transport, Entsorgung etc. entnehmen Sie bitte den Sicherheitsdatenblättern.

Weiterhin sind die behördlichen Vorschriften zu befolgen, insbesondere:

Chemikaliengesetz (ChemG), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Abfallgesetz (AbfG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Unfallverhütungsvorschriften (UVV), Merkblätter der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Wir empfehlen dringend, auch beim Umgang mit nicht kennzeichnungspflichtigen Chemikalien allgemein übliche Vorsichts- und Schutzmaßnahmen einzuhalten, z. B. Schutzhandschuhe und Schutzbrille zu tragen.

Die Mindesthaltbarkeit bei Feststoffen beträgt 2 Jahre, bei Flüssigkeiten 1 Jahr ab Versanddatum.

Eine Haftung für unsere Produkte können wir nur in Bezug auf die gleichbleibende Qualität der Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Lieferung übernehmen, da eine vorschriftsmäßige Anwendung in Ihrem Betrieb nicht unserem Einfluss unterliegt.

CHEMOCOLOR
August 2009